



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 7. Oktober 2016

Nummer 40

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	333	Antrag auf Entnahme von Grundwasser durch die Emschergenossenschaft in Gelsenkirchen	333
166 Auflösung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	333	168 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum	334
167 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum			

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

166 Auflösung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Der Kreis Borken und die Gemeinde Südlohn haben gemäß § 23 Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vereinbart, dass der Transport und die Verwertung von Klärschlämmen aus dem Abwasserwerk Südlohn mit Wirkung vom 01.01.2015 durch den Kreis Borken erfolgen soll. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 24.10.2014 (Nr. 43 aus 2014) veröffentlicht worden.

Die Gemeinde Südlohn nimmt die Aufgabe ab dem 15.09.2016 wieder in eigener Regie wahr. Die Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Gemeinde Südlohn wird damit aufgehoben.

Die Aufhebung der Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 und 5 GkG NRW bekannt gemacht.

Münster, den 27. September 2016

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-046/2016.0001
Im Auftrag
gez. Nottenkämper

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 333

167 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag auf Entnahme von Grundwasser durch die Emschergenossenschaft in Gelsenkirchen

Bezirksregierung Münster
Dezernat 54.4
Az.: 500-0303823-N830/0031.E

48143 Münster, den 15.09.2016

Die Emschergenossenschaft, Kronprinzenstraße 24 in 45128 Essen hat nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die temporäre wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, Grundwasser an zwei Standorten in einer Gesamtmenge von jährlich bis zu 170.441 m³ aus vier Entnahmebrunnen zu fördern, um die Baugruben vom anstehenden Grundwasser zu befreien. Die Brunnen zur Grundwasserförderung befinden sich auf folgenden Grundstücken:

- Brunnen am Schacht S_006 und Schacht S_006-A.S01:
Gemarkung Bismarck, Flur 4, Flurstück 823.
- Brunnen am Schacht S_013:
Gemarkung Hüllen, Flur 3, Flurstück 80

Nach den §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die beantragte Grundwasserentnahmemenge (Anlage 1, Nr. 13.3.2 UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Meine Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Entscheidung wird gem. § 3a UVPG hiermit bekanntgegeben.

Im Auftrag
gez. Arndt

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 333 - 334

168 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
-Dezernat 54-

Az.: 500-0901504/0039.U Münster, den 27.09.2016

Genehmigungsverfahren für die Erweiterung und für den Betrieb der Kläranlage Südlohn

Die Gemeinde Südlohn hat am 06.06.2016 die Genehmigung gem. § 58 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) für die Erweiterung und den Betrieb der Kläranlage Südlohn, mit einer Erhöhung der Abwasserbehandlungskapazität von 15.000 Einwohnerwerten [entsprechend 900 kg/d biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (roh)] auf 22.600 Einwohnerwerte [entsprechend 1.356 kg/d biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (roh)] beantragt.

Gemäß § 57 (2) des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -Landeswassergesetz- vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung, bzw. wesentliche Änderung eines Projektes, das bisher nicht UVP-pflichtig gewesen ist. Gemäß den §§ 3a, 3b Abs. 3, und 3c in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 13.1.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 2986) hat die Behörde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist, weil keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Im Auftrag
gez. Schreiber

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 334

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster